

Organisationssatzung der Fachschaft Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück



Präambel

¹Die drei durch die Festlegung der Disziplinen für die Fachschaften der Studierendenschaft der Universität Osnabrück gebildeten Fachschaften Rechtswissenschaft, Steuerrecht und Wirtschaftsrecht geben sich eine gemeinsame Organisationsatzung. ²Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

I. Abschnitt – Allgemeines

§ 1 Geltungs- und Regelungsbereich

¹Diese Organisationsatzung regelt alle Angelegenheiten der Fachschaft Rechtswissenschaften. ²Die Satzung ist für alle Studierenden der Fachschaft verbindlich.

§ 2 Name, Sitz

- 1) Die Fachschaft Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück ist der Zusammenschluss der Fachschaften Rechtswissenschaft, Steuerrecht und Wirtschaftsrecht der Universität Osnabrück.
- 2) Die Fachschaft Rechtswissenschaften tritt gegenüber Dritten als Fachschaft Jura oder FS Jura auf.
- 3) Der Sitz der Fachschaft Rechtswissenschaften ist Heger-Tor-Wall 14-16 in 49069 Osnabrück.

§ 3 Zweck und Gemeinnützigkeit der Fachschaft

1) ¹Die Fachschaft Rechtswissenschaften vertritt die besonderen Interessen ihrer Mitglieder nach Maßgabe der §§ 2 und 5 der Satzung der Studierendenschaft. ²Zweck der Fachschaft sind insbesondere die Studierendenhilfe und die Interessenvertretung der Studierenden. ³Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch:

- a. die Wahrnehmung der Belange der Fachschaftsmitglieder in Hochschule und Gesellschaft,

- b. die fachliche und soziale Beratung der Fachschaftsmitglieder sowie studienbezogene Leistungen und
 - c. die Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen zur Studienorganisation.
- 2) ¹Die Fachschaft ist demokratisch, überparteilich und unabhängig. ²Insbesondere sind die Inhaber von Fachschaftsämtern auch bei Mitgliedschaft in politischen Parteien und politischen Vereinigungen diesen gegenüber nicht weisungsgebunden.
- 3) Die Fachschaft fördert auf Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die hochschulpolitische Bildung der Fachschaftsmitglieder, ihr Verantwortungsbewusstsein und ihre Bereitschaft zur Toleranz.
- 4) ¹Die Mittel der Fachschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Fachschaft. ³Die Inhaber von Fachschaftsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 5) Die Fachschaft Rechtswissenschaften kann mit Fachschaften anderer Hochschulen kooperativ zusammenarbeiten und sich in studentischen Dachverbänden organisieren.

§ 4 Prinzip der offenen Fachschaft

- 1) ¹Alle Mitglieder der Fachschaft haben das Recht, an der Selbstverwaltung der Fachschaft Rechtswissenschaften mitzuwirken. ²Sie haben das Recht, ihre Einrichtungen zu nutzen, sowie jederzeit Anfragen und Anträge an die Organe der Fachschaft Rechtswissenschaften zu richten.
- 2) ¹Jedes Mitglied der Fachschaft Rechtswissenschaften hat das aktive und passive Wahlrecht zur Wahl des Fachschaftsrates der Fachschaft Rechtswissenschaften. ²Das Nähere regelt diese Satzung und die Wahlordnung der Fachschaft Rechtswissenschaften.

§ 5 Organe der Fachschaft Rechtswissenschaften

- 1) Die Organe der Fachschaft Rechtswissenschaften sind
- a. die Fachschaftsvollversammlung (FVV) und
 - b. der Fachschaftsrat (FSR)
- 2) ¹Die FVV und der FSR können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben. ²Die Geschäftsordnung des FSR bedarf der Zustimmung der FVV durch einfache Mehrheit.

II. Abschnitt: Die Fachschaftsvollversammlung

§ 6 Aufgaben der FVV

- 1) Die FVV ist insbesondere Beschlussgremium für
 - a. Satzungen, Geschäfts- und Wahlordnungen,
 - b. den Haushaltsplan und
 - c. die Beantragung der Übernahme einer eigenständigen Finanzverantwortung.
- 2) Die FVV ist Kontrollgremium für
 - a. die Tätigkeit des Fachschaftsrates und
 - b. die Einhaltung des Haushaltsplans.
- 3) Die Mitglieder der FVV sind dazu angehalten, die Organe der Fachschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben aktiv und verantwortungsbewusst zu unterstützen.

§ 7 Einberufung der FVV

- 1) Die FVV tritt als ordentliche Versammlung während der Vorlesungszeit einmal wöchentlich zusammen.
- 2) Während der vorlesungsfreien Zeit tritt die FVV alle zwei Wochen zusammen.
- 3) Die Einladung zur ordentlichen FVV erfolgt mindestens einen Tag vor der Sitzung schriftlich per Aushang durch den Vorsitzenden des FSR unter Mitteilung der Tagesordnung.
- 4) Außerordentliche FVV werden per Aushang mit einer Frist von mindestens sechs Tagen bekanntgegeben.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- 1) ¹Alle Mitglieder der Fachschaft sind Mitglieder der FVV. ²Das Recht an einer Sitzung der FVV teilzunehmen hat jedes Mitglied der Fachschaft Rechtswissenschaften. ³Die FVV ist mit neun anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. ⁴Jedes anwesende Mitglied ist verpflichtet, sich an den Abstimmungen zu beteiligen oder den Raum zu verlassen.
- 2) Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag eines Organmitglieds förmlich festzustellen.

§ 9 Beschlussfassung

- 1) Die Beschlussfassung erfolgt durch persönliche Abstimmung.
- 2) ¹Die persönliche Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Akklamation, sofern nicht mindestens ein Mitglied die geheime Abstimmung beantragt. ²Erfolgt die Abstimmung geheim, sind
 - a. bei Personenwahlen die gewählte Person und
 - b. bei allen übrigen Abstimmungen nur die gewählte oder gewählten Alternativen auf den Stimmzetteln zu vermerken.
- 3) ¹Unter Personenwahlen sind Wahlen von natürlichen Personen zu verstehen, soweit diese zur Besetzung von Arbeitskreisen oder anderen Gremien zur Wahl stehen. ²Personenwahlen bei denen mehr natürliche Personen zur Wahl stehen, als gewählt werden können, erfolgen immer in geheimer Abstimmung.

§ 10 Durchführung der FVV

- 1) ¹Der Vorsitzende des FSR leitet die Sitzung der FVV. ²Bei seiner Abwesenheit vertritt ihn ein Mitglied des Vorstandes des FSR. ³Bei Abwesenheit der Mitglieder des Vorstandes vertritt diese ein anderes Mitglied des FSR. ⁴Sollte kein Mitglied des FSR anwesend sein, leitet das an Lebensjahren älteste, anwesende Mitglied der FVV die Sitzung.
- 2) Es soll mindestens ein Mitglied des Vorstandes des FSR bei den Sitzungen anwesend sein.
- 3) Jedes Mitglied der FVV hat Rederecht.
- 4) ¹Über den Verlauf jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt, das vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. ²Der Protokollführer wird vom Sitzungsleiter vor Beginn der Sitzung bestimmt. ³Bei Satzungsänderung und Beschlussfassung ist der genaue Wortlaut anzugeben. ⁴Das Protokoll ist hochschulöffentlich einsehbar.
- 5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der FVV.

§ 11 Ausschluss eines Mitglieds der FVV

¹Mitglieder der FVV können aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist ausgeschlossen werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem FSR und der FVV unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung aller Interessen eine Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht mehr zugemutet werden kann,

insbesondere bei einem besonderem Vertrauensmissbrauch. ²Jedenfalls ist dies anzunehmen, wenn die Ziele aus § 3 I, II dieser Satzung mehr als nur unwesentlich gefährdet sind. ³Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die FVV mit der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

III. Abschnitt: Der Fachschaftsrat

§ 12 FSR

- 1) ¹Der FSR ist das ausführende Organ der Fachschaft Rechtswissenschaften und vertritt diese nach außen. ²Er ist an die Beschlüsse der FVV gebunden, sofern nicht schwerwiegende Nachteile für die Fachschaft entstehen würden.
- 2) Die Mitglieder des FSR werden durch Wahl von und aus den Mitgliedern der Fachschaft gewählt.
- 3) Die Amtszeit der Mitglieder des FSR beträgt beginnt am 1. April eines Jahres und endet am 31. März des folgenden Jahres.
- 4) Die Wahl der Mitglieder richtet sich nach der Wahlordnung der Fachschaft Rechtswissenschaften.
- 5) ¹Der FSR besteht aus sieben Mitgliedern, von welchen vier Mitglieder den Vorstand bilden. ²Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter und zwei Finanzverantwortlichen.
- 6) ¹Der FSR benennt den Vorstand. ²Der Vorstand muss von der FVV bestätigt werden. ³Die Bestätigung erfolgt durch einfache Mehrheit.
- 7) ¹Der FSR soll außerhalb der Sitzungen der FVV, während der Vorlesungszeit, einmal pro Woche tagen. ²Über die Ergebnisse der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches hochschulöffentlich einsehbar ist.
- 8) ¹Bei Abstimmungen innerhalb des FSR hat jedes Mitglied eine Stimme. ²Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die seines Vertreters ausschlaggebend.

§ 13 Zuständigkeiten und Aufgaben des Fachschaftsrates

¹Der FSR ist für alle Angelegenheiten der Fachschaft zuständig, sofern dies nicht durch Satzung oder Zuweisung der FVV anders bestimmt wird. ²Zu den Kernaufgaben des Fachschaftsrates gehören

- a. die Vorbereitung und Einberufung der FVV und Aufstellung der Tagesordnung,
- b. die Ausführung von Beschlüssen der FVV,
- c. die Entscheidung über konkrete Maßnahmen zur Zweckerreichung im Sinne des § 3,
- d. die Koordination und Zusammenarbeit der Fachschaft Rechtswissenschaften mit Gremien der Studierendenschaft oder anderer Fachschaften.

§ 14 Amtsenthebung eines Fachschaftsratsmitglieds

- 1) ¹Ein Antrag auf Amtsenthebung eines Mitglied des FSR muss von mindestens drei Mitgliedern der FVV unterstützt und schriftlich und sachlich hinreichend begründet werden. ²Die Abstimmung über die Amtsenthebung erfolgt im Rahmen einer außerordentlichen FVV, die frühestens eine Woche nach Bekanntgabe der Antragstellung und Einladung zur Sitzung erfolgt.
- 2) ¹Für eine Abstimmung über eine Amtsenthebung wird eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung benötigt. ²Die außerordentliche Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Mitglieder anwesend sind.
- 3) ¹Das betroffene Mitglied des FSR muss umgehend über einen Amtsenthebungsantrag informiert werden. ²Ihm wird die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. ³Das Verfahren hat nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Verfahrensgestaltung zu erfolgen.

IV. Abschnitt – Gremien

§ 15 Fachschafts-Koordinations-Konferenz (FKK)

- 1) ¹Die Fachschaft entsendet einen Delegierten in die Fachschafts-Koordinations-Konferenz. ²Dieser wird aus der Mitte der FVV nach den Maßgaben zur Personenwahl (§ 9) gewählt.
- 2) Der Delegierte ist an die Beschlüsse der FVV gebunden und muss im Sinne der Fachschaft Rechtswissenschaften entscheiden.

V. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 16 Satzungsänderung

- 1) Eine Änderung oder Aufhebung dieser Satzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der FVV, bei welcher mindestens 30 Mitglieder anwesend sein müssen.
- 2) ¹Eine Satzungsänderung oder -aufhebung im Sinne von Abs. 1 muss von mindestens zwei Mitgliedern der FVV beantragt werden. ²Der Antrag muss schriftlich begründet sein.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung in der Fassung des Beschlusses der Fachschaftsvollversammlungen vom XX.XX.XXXX und XX.XX.XXXX tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität vom XX.XX.XXXX und ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität in Kraft.